

Polizei = Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850, sowie der §§. 41 und 54 der Regierungs-Verordnung vom 22. April 1857 und in Uebereinstimmung mit dem Gemeinde-Vorstande wird für den Polizei-Bezirk hiesiger Stadt Folgendes verordnet:

- §. 1. Läden, Auslegeschilder und dergleichen Vorrichtungen, welche über die Front-Linie der Häuser hinaus auf den Bürgersteig reichen, müssen gänzlich beseitigt werden.
- §. 2. Die über den Thüren und Fenstern nach der Straße zu befindlichen Wetterdächer und die an den Fenstern oder Thüren nach der Straße zu angebrachten Marquisen müssen in solcher Höhe angebracht sein, daß erstere mindestens 10 Fuß, letztere aber, wenn sie herabgelassen sind, mindestens noch 7 Fuß über dem Niveau des Bürgersteiges sich befinden.
- §. 3. Die Beseitigung, beziehungsweise die vorschriftsmäßige Herstellung der oben bezeichneten Anlagen muß **bis zum 1. October 1865** bewirkt sein, widrigenfalls die Beseitigung derselben, unbeschadet der Festsetzung der im §. 344, No. 8 des Straf-Gesetzbuches angedrohten Strafe, auf Kosten der Säumigen im Wege der Administrativ-Exekution verfügt werden wird.

Lauban, den 24. December 1864.

Die Polizei-Verwaltung. Walbe.

Bekanntmachung.

Zufolge der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 und den zu derselben erlassenen polizeilichen Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 14. December 1859 (Amtsblatt No. 52, Seite 432, und vom 23. December 1860 (zweite Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 51) werden alle Diejenigen, welche

- 1) in dem Zeitraume **vom 1. Januar bis einschließlich den 31. December 1845** geboren sind,
- 2) dieses Alter bereits überschritten, sich aber noch nicht vor einer Ersatz-Aushebungs-Behörde zur Musterung gestellt,
- 3) sich zwar gestellt, über ihr Militair-Verhältniß aber noch keine feste Bestimmung erhalten haben und gegenwärtig in hiesiger Stadt ihr gesetzliches Domicil (Heimath) haben, oder bei Einwohnern derselben als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamate, Handlungsdiener, Lehrlinge, Handwerks-Gesellen, Lehrburschen, Fabrik-Arbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militair-pflichtige, oder als Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehr-Anstalten sich aufhalten, soweit dieselben nicht zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigt, resp. von der persönlichen Gestellung vor der Kreis-Ersatz-Commission in diesem Jahre entbunden sind,

hierdurch angewiesen, sich Behufs ihrer Aufnahme in die Stamm-Rolle in der Zeit

vom 4^{ten} bis 15. Januar 1865,
Vormittags von 8 bis 12 Uhr,

auf hiesigem Polizei-Bureau persönlich zu melden und dabei die über ihr Alter sprechenden, so wie die etwa sonstigen Atteste, welche bereits ergangene Bestimmungen über ihr Militair-Verhältniß enthalten, mit zur Stelle zu bringen.